



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



25. September 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

Telefon 0211 3843-3843-1032

3. Sitzung des Innenausschusses am 28. September 2017

Bericht zu TOP 11 „Sicherheitslage an den Flughäfen in NRW - Welcher Erkenntnisstand liegt der Landesregierung im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten Berichte über Mängel bei den Sicherheitskontrollen vor?“ in Verbindung mit „Situation des Sicherheitspersonals an Flughäfen in NRW“

Anlage: - 1 - (60fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum obengenannten Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder des Innenausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

3. Sitzung des Innenausschusses am 28. September 2017

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 11 „Sicherheitslage an den Flughäfen in NRW - Welcher Erkenntnisstand liegt der Landesregierung im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten Berichte über Mängel bei den Sicherheitskontrollen vor?“ in Verbindung mit „Situation des Sicherheitspersonals an Flughäfen in NRW““

I. Allgemein

Nach dem vom Bundeskriminalamt jährlich veröffentlichten "Lagebild Luftsicherheit" sind Flughäfen und Flugzeuge wie bisher einer abstrakten Gefährdung durch terroristische Anschläge ausgesetzt. Zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs werden nach Maßgaben europäischer und nationaler Rechtsvorschriften verschiedene Maßnahmen ergriffen:

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Jede Person, die den Sicherheitsbereich eines Flughafens dauerhaft und unbegleitet betreten will, muss sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen. Im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens werden insbesondere die Erkenntnisstellen eingeschaltet (Polizei, Verfassungsschutz). Erst nach erfolgter Feststellung der Zuverlässigkeit darf eine Person dauerhaft einen Flughafenausweis erhalten, der zum unbegleiteten Zugang in den Sicherheitsbereich berechtigt.

In NRW werden die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster durchgeführt; das Verkehrsministerium ist Fachaufsichtsbehörde.

2. Passagier- und Gepäckkontrolle

Gemäß §5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) wird jeder Fluggast vor Betreten des Sicherheitsbereiches eines Flughafens und des Flugzeuges einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen. Diese umfasst neben dem Handgepäck auch das Reisegepäck. Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich die zuständige Luftsicherheitsbehörde privater Dienstleister bedienen (Beleihung von Mitarbeitern von Sicherheitsunternehmen wie z. B. Kötter, Securitas, Klüh).

Das Luftsicherheitsgesetz des Bundes und die Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt des Landes Nordrhein-Westfalen legen die Zuständigkeiten von Luftsicherheitsbehörden fest. Danach ergibt sich die nachfolgende Zuständigkeitsverteilung für die sechs nordrhein-westfälischen Verkehrsflughäfen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| - Bundespolizei | Flughafen Düsseldorf
Flughafen Köln/Bonn |
| - Bezirksregierung Münster | Flughafen Münster/Osnabrück
Flughafen Dortmund
Flughafen Paderborn |
| - Bezirksregierung Düsseldorf | Flughafen Niederrhein/Weeze |

3. Personal- und Warenkontrolle

Gemäß §8 LuftSiG hat der Betreiber eines Flugplatzes Maßnahmen zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs zu ergreifen. Somit sind sämtliche Personen, die nicht Fluggäste sind (z. B. Crews, Handwerker, Firmenangehörige, Flughafenmitarbeiter) sowie alle Waren (z. B. Lebensmittel, Getränke, Parfum, Baumaterial, Zeitungen) vor dem Zugang bzw. vor dem Verbringen in den Sicherheitsbereich eines Flughafens vorab zu kontrollieren. Diese umfassende Pflicht trifft den Flughafenbetreiber als sog. Eigensicherungspflicht (keine hoheitliche Aufgabe).

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Eigensicherungsverpflichtung wird von den Luftsicherheitsbehörden intensiv überwacht (Genehmigungsvorbehalte, Audits, Inspektionen und Sicherheitstest). In NRW besteht folgende Zuständigkeitsregelung:

- | | |
|-------------------------------|--|
| - Verkehrsministerium NRW | Flughafen Düsseldorf
Flughafen Köln/Bonn |
| - Bezirksregierung Münster | Flughafen Münster/Osnabrück
Flughafen Dortmund
Flughafen Paderborn |
| - Bezirksregierung Düsseldorf | Flughafen Niederrhein/Weeze |

Abschließend ist anzumerken, dass alle Landeszuständigkeiten im Wege der sog. Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden. Zuständiges Bundesministerium ist das Bundesministerium des Innern; das BMI ordnet in Umsetzung europarechtlicher und nationaler Vorschriften die erforderlichen Luftsicherheitsmaßnahmen an.

II. Mängel bei Sicherheitskontrollen

1. Ausbildung und Qualitätskontrolle

Das von der Bundespolizei und den Landesluftsicherheitsbehörden für die Durchführung der Luftsicherheitskontrollen von Fluggästen und ihres Hand- bzw. Reisegepäcks gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) eingesetzte Kontrollpersonal (Luft-

sicherheitsassistenten) wird bei Einstellung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen, die spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen ist. Ist die Zuverlässigkeit bestätigt worden, beginnt die Ausbildung zum Luftsicherheitsassistent. Nach Abschluss der Ausbildung und behördlicher Prüfung werden regelmäßig und fortlaufend Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt. Über neue Tatmittel und Bedrohungsszenarien wird unmittelbar informiert (z.B. als Alltagsgegenstände getarnte Waffen, etc.). Die fachliche Eignung wird durch die zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Aufsicht über die Durchführung der Luftsicherheitskontrollen erfolgt gemäß den europarechtlichen Vorgaben sowohl durch die EU-Kommission selbst als auch im Rahmen von nationalen Qualitätskontrollmaßnahmen. So wurden im Jahr 2016 fast 2000 Qualitätskontrollmaßnahmen durchgeführt. Zu den Ergebnissen, die als amtliche Verschlussache eingestuft sind, können aus Sicherheitsgründen keine Auskunft gegeben werden. Das System der Qualitätskontrolle ist flexibel und hat sich in vielen Jahren in der Praxis bewährt; Sinn und Zweck der Durchführung von Qualitätskontrollmaßnahmen ist gerade das Feststellen von möglichen Lücken im System der Luftsicherheit, um diese effizient zu schließen und die Sicherheit im einheitlichen europäischen Luftraum weiterhin zu gewährleisten.

Das BMI weist in einer kürzlich erschienenen Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2016 an den Flughäfen in der Zuständigkeit der Bundespolizei über 300.000 verbotene Gegenstände bei den Luftsicherheitskontrollen festgestellt wurden.

2. Personalengpässe

Der Auftraggeber (die Bundespolizei für die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf und die Bezirksregierungen für die anderen 4 NRW-Flughäfen) legt vertraglich den erforderlichen Kontrollumfang anhand des zu erwartenden Passagieraufkommens fest. Dabei sind Abbestellungen und Mehrbestellungen von Kontrolldiensten durchaus möglich. Es gehört zu den vertraglichen Obliegenheiten des Dienstleisters Engpässe durch hohen Krankenstand zu kompensieren, auch wenn geeignetes zusätzliches Personal auf dem Markt schwer zu finden ist bzw. neues Personal erst ausgebildet werden muss.